Satzung der Stadt Halle zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nach § 172 (1) BauGB „GRÜNDERZEITLICHE HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN MIT WOHNNUTZUNG"

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) und des § 172 Abs. 1(Satz1 Nr.1)/Abs.2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S.137) beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet ist in vier Bereiche unterteilt und im beiliegenden Übersichtsplan M 1 : 5000 (Anlage 1) zur Übersicht dargestellt.
Der räumliche Geltungsbereich ist detailliert in drei Plänen M 1 : 2000 erfaßt (Anlage 2, 3, 4) Diese letztgenannten Pläne sind Bestandteil der Satzung.
Es gibt die drei nachfolgend beschriebenen Bereiche.

Bereich 1: **nördliche Geiststraße, Bernburger Straße, Reileck, Richard Wagner Straße, südliche Reilstraße bis Ecke Große Brunnenstraße Ludwig-Wucherer-Straße, Paracelsusstraße,**

Bereich 2: **Große Steinstraße östlicher Teil, Am Steintor**

Bereich 3: **Steinweg, Eckgebäude des Rannischen Platzes**

Bereich 4: **östliche Mansfelder Straße**

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 und 3). Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutzgesetz.

§ 3 Genehmigungspflicht

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung, Instandsetzung, Umgestaltung sowie jegliche Veränderung des Erscheinungsbildes von baulichen Anlagen der Genehmigung. Innere Umbauten bei Beibehaltung der Nutzungsart, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern, bleiben von der Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit dieser Satzung unberührt.

2. Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil des Straßenzuges dessen städtebauliche Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren

Über eine Genehmigung entscheidet die Stadt Halle (Saale).
Ist eine baurechtliche bzw. denkmalrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, erfolgt die Entscheidung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt.
Sind weder baurechtliche noch denkmalrechtliche Belange betroffen, erfolgen Antragstellung und Entscheidung direkt beim Stadtplanungsamt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung (Satzungstext und Lagepläne mit Darstellung des Geltungsbereiches) erfolgt ortsüblich. Bei der Stadtverwaltung Halle, Stadtplanungsamt, kann die Satzung während der Dienststunden eingesehen werden.